

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang  
Theoretische und Mathematische Physik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
und an der Technischen Universität München**

**Vom 26. Juli 2007**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtung Physik oder Mathematik die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik befähigt sind und ein besonders Interesse an Fragen der theoretischen und mathematischen Physik haben, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich für das jeweils folgende Semester durchgeführt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;

2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;

3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, soweit vorhanden;

4. ein eine Seite umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik dargelegt werden;

5. Referenzschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers;

6. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erststudium nicht an einer Universität eines Landes der Europäischen Union absolviert wurde, ein Nachweis über Fachkenntnisse in Form von „Graduate Record Examination (GRE) Scores“ in Physik oder Mathematik; bei anderen Bewerberinnen oder Bewerbern ist dieser Nachweis, soweit vorhanden, empfohlen.

7. soweit vorhanden, ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse im Sinn von Abs. 4.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus

den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt.

(4) <sup>1</sup>Vertiefte Englischkenntnisse werden vorausgesetzt. <sup>2</sup>Ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird empfohlen. <sup>3</sup>Als Nachweis gilt der bestandene „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder die erfolgreiche Teilnahme am „International English Language Testing System (IELTS).

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs für Theoretische und Mathematische Physik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in den Fachgebieten Physik oder Mathematik sowie dem Koordinator des Studiengangs zusammensetzt. <sup>2</sup>Je zwei der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer werden von der Fakultät für Physik der LMU und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der LMU benannt, eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von den Fakultäten für Physik oder Mathematik der Technischen Universität München (TUM). <sup>3</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Zugelassen werden kann nur, wer im Abschlusszeugnis des Erststudiums mindestens die Note 1,5 („sehr gut“) oder eine entsprechende Durchschnittsnote im „Transcript of Records“ gemäß § 2 Abs. 3 vorweisen kann.

(3) <sup>1</sup>Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 anhand einer Notenskala von 1 bis 5 in Schritten von 0,3, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Unterlagen mindestens mit der Gesamtnote 1,7 bewertet wurden.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschlusszeugnis des Erststudiums mit einer Durchschnittsnote von 1,3 oder besser oder einer entsprechenden Durchschnittsnote im „Transcript of Records“ gemäß § 2 Abs. 3 kann die Auswahlkommission in Ausnahmefällen mit Mehrheit ihrer Mitglieder die Eignung für den Studiengang direkt ohne Auswahlgespräch feststellen.

## § 5 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Die nach § 4 Abs. 3 Satz 3 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. <sup>2</sup>Dabei wird neben fachlichen Kriterien auch das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 22. Juli bis 31. August bzw. 22. Januar bis 28. Februar durchgeführt. <sup>2</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert pro Person bis zu 30 Minuten. <sup>2</sup>Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission anwesend sein. <sup>3</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. <sup>4</sup>Die Antworten müssen erkennbar bleiben und von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission gesondert bewertet werden.

(4) Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist festgestellt, wenn mehr als die Hälfte der Bewertungen auf „geeignet“ lauten; andernfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

## § 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik unter dem Vorbehalt, dass keine

Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

**§ 8**  
**Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2007/2008 endet abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 zum 31. Juli 2007 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007.

München, den 26. Juli 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 26. Juli 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2007.